

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Gewerbegebiet sind wesentlich störende Produktionsbetriebe sowie das Verwenden im Sinne des §3 Nr.10 Chemikaliengesetz (ChemG) von Gefahrenstoffen gemäß §19 Abs.2 Nr.1 bis 3 ChemG zu gewerblichen Zwecken nicht zulässig. Ausgenommen ist das Lagern von pyrotechnischen Gegenständen der Lagergruppe 1.4.
2. Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die von dem Gebiet ausgehende Schallleistung 60 dB(A) bei Tag und 50 dB(A) in der Nacht nicht überschreitet.
3. Im Gewerbegebiet sind Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig.
4. Für das Gewerbegebiet wird als Bauweise festgesetzt: offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude eine Länge von 50,0 m überschreiten dürfen.
5. Die Außenwandflächen ohne Öffnungen sind vollständig, sonstige Außenflächen zu 50 v.H. mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.
6. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung von anderen Brennstoffen ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SO_x), Stickstoffoxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffs gleichwertig oder geringer zu den Emissionen von Heizöl EL sind.
7. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.